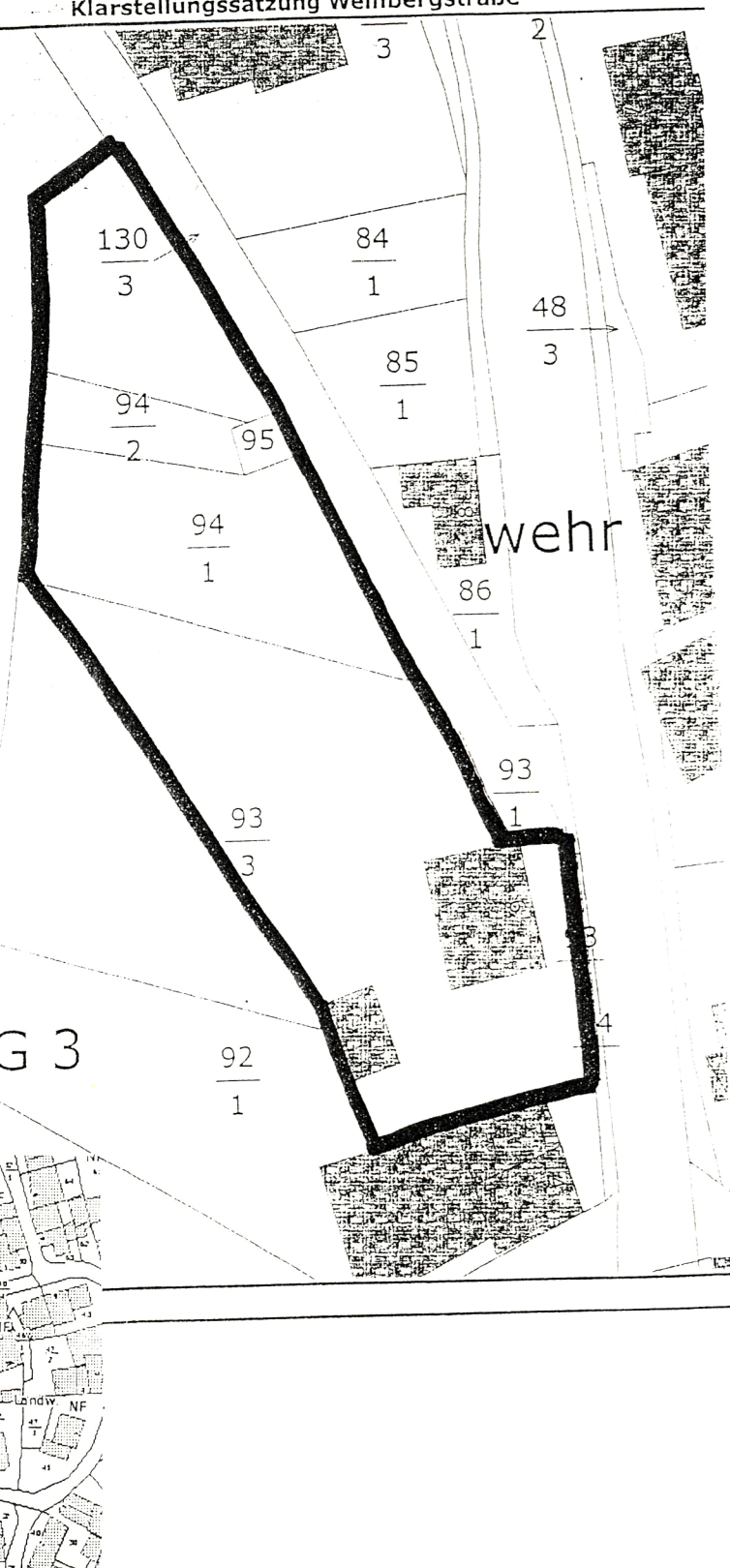


Ortsgemeinde Schleich

Klarstellungssatzung Weinbergstraße



SATZUNG

der Ortsgemeinde Schleich über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Bereich „Weinbergstraße“

Der Ortsgemeinderat Schleich hat auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. 1 Seite 2414) und den dazu ergangenen Änderungen in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schleich im Bereich der Weinbergstraße sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

§ 2

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1:1000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Es werden für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO. Nutzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 sowie Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind zulässig.
2. Offene Bauweise.
3. GRZ (Grundflächenzahl) 0,4
GFZ (Geschoßflächenzahl) 0,6
4. Je Wohngebäude sind gemäß § 9(1)6 BauGB max. 2 Wohneinheiten zulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9(4)BauGB i.V. m. § 86(6) LBauO

1. Als Dachform sind ausschließlich geneigte Dächer von 20° - 45° Dachneigung zulässig. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Baukörper (z.B. Verbindungstrakte).
2. Die Dächer sind gem. § 5 i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO ausschließlich in Schiefer, Kunstschiefer, unglasierten Pfannen in grauem Farbton vergleichbar RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036 sowie als vorbewitterte Zinkeindeckung zulässig.
3. Die Trauthöhe darf talseits max. 7,50 m und bergseits max. 5,50 m betragen. Die Trauthöhe wird gemessen von OK Straße bis zum Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut.
4. Je Wohneinheit sind mind. 2 PKW-Stellplätze herzustellen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9(1)20 BauGB

Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind verschleißfeste Beläge zu verwenden, z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.

Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß § 9(1)25 BauGB

Innerhalb der nicht überbaubaren privaten Grünflächen ist pro 50 m² zulässige Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum 1. oder 2. Ordnung, bzw. ein hoher Obstbaum zu pflanzen.

Hinweise

1. Die Bodenverhältnissen im Geltungsbereich der Satzung wurden nicht untersucht. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte durch Bodengutachten und Beachtung der DIN 1054 festgelegt werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

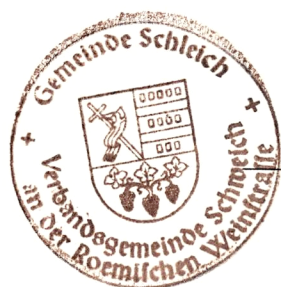
Schleich, den 01. Februar 2007

Rudolf Körner, Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Schleich hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2007 die Satzung der Ortsgemeinde Schleich über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Bereich „Weinbergstraße“ einschließlich textlichen und zeichnerischen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Klarstellungssatzung tritt am 24.02.2007 in Kraft.

Schleich, den 25.02.2007



Ortsbürgermeister